

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Weiterleben“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer psychosozialen Krebsberatungsstelle mit der Aufgabe der Beratung von an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendermonats möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- (4) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der ordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder oder einer/m von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn 1 Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden. Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung eines Geschäftsführers beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über die Befugnisse eines Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Niederschrift

Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an FrauenFreiRäume e.V., Reinheim, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 16. Oktober 2008